

Schülerbetriebspraktikum

Liebe Schülerinnen und Schüler,

zum bevorstehenden Schülerbetriebspraktikum möchte ich gerne folgende Hinweise geben:

- Unfallversicherung

Für alle Schülerinnen und Schüler besteht über den Schulträger ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz während der Teilnahme am lehrplanmäßigen Unterricht und bei Schulveranstaltungen, die von der Schulleitung bzw. der Schulkonferenz genehmigt sind und im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schulen liegen. Hierfür muss eine Lehrkraft bzw. ein Beauftragter der Schulleitung das Betriebspraktikum vor Ort begleiten. Wenn Sie ein Praktikum im Ausland planen, sprechen Sie bitte rechtzeitig vorher mit uns. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz schließt grundsätzlich nur den direkten Weg vom Wohnort zum jeweiligen Schulort bzw. zur Praktikumsstelle ein.

- Haftpflichtversicherung

Soweit das Praktikum von der Schulleitung genehmigt ist, besteht grundsätzlich nachrangig auch Haftpflichtversicherungsschutz über die Stadt Geldern. Vorrangig ist die private Haftpflichtversicherung für einen evtl. Schaden in Anspruch zu nehmen.

- Fahrkostenerstattung nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) durch den Schulträger Stadt Geldern

Werden zur Praktikumsstelle die gleichen öffentlichen Verkehrsmittel wie für den Schulweg benutzt, dann besitzen Sie das SchokoTicket, das auch für die Fahrten zur Praktikumsstelle benutzt werden kann. Aufgrund des großen Einzugsbereiches dürfte auch der größte Teil der Praktikumsstellen mit dem SchokoTicket erreichbar sein. In diesem Fall braucht kein gesonderter Antrag gestellt werden.

Falls Sie ein gültiges SchokoTicket besitzen, dieses aber zur Erreichung der Praktikumsstelle nicht ausreicht, können zusätzliche Fahrtickets gekauft werden. Erstattet werden allerdings nur die preisgünstigsten.

Benutzen Sie zur Praktikumsstelle öffentliche Verkehrsmittel, besitzen aber kein SchokoTicket, dann müssen die preisgünstigsten Fahrausweise (z. B. 4erTickets, EinzelTickets, TagesTickets, 7TageTickets oder eine Monatskarte im Ausbildungsverkehr) gekauft werden.

Die benutzten Fahrausweise sind dem Formular *Erstattung der Schülerfahrkosten für die Zeit des Schülerbetriebspraktikums* (Aushändigung über das Sekretariat der Schule) beizufügen, da ansonsten keine Fahrkosten übernommen werden können. Auf einem Zusatzblatt müssen die Original-Fahrausweise chronologisch, übersichtlich und lesbar (nicht übereinander) aufgeklebt werden.



Stadt Geldern
Der Bürgermeister

Der Schulträger übernimmt die Fahrkosten bei einer Entfernung zwischen **Schule/Wohnung und Praktikumsstelle von mehr als 3,5 km** (Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums) bzw. **mehr als 5 km** (Jahrgangsstufe 11 und 12 des Gymnasiums) und bis zu einer Entfernung von **25 km** (§§ 5, 17 SchfkVO). Grundsätzlich werden Fahrkosten **bis zu einem Höchstbetrag von 100 € monatlich** (incl. eventuell vorhandenem SchokoTicket) erstattet (§ 2 SchfkVO).

§ 12 SchfkVO in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften bestimmt, dass die Aufwendungen für die wirtschaftlichste Beförderungsart und Fahrkosten für die preisgünstigste Beförderung erstattet werden, unabhängig von tatsächlich entstandenen Aufwendungen. Dies ist in der Regel die Benutzung von **öffentlichen Verkehrsmitteln; sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten.**

Der Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten während des Schülerbetriebspraktikums (Aushändigung über das Sekretariat) soll nach der SchfkVO unverzüglich **zu Beginn des Bewilligungszeitraumes** beim Schulträger gestellt werden.

Eine nachträgliche Übernahme (Erstattung) der Schülerfahrkosten ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von **drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes** gestellt wird (§ 4 Abs. 2 SchfkVO). Der Bewilligungszeitraum ist die Dauer des Betriebspraktikums. Endet ein Schülerbetriebspraktikum zum Beispiel am 15.03.2018, so muss der Antrag auf Übernahme der Fahrkosten bis spätestens 14.06.2018 beim Schulträger vorliegen.

Eine Fahrkostenerstattung für die Nutzung des Pkws kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gewährt werden. Eine solche Ausnahme liegt vor, wenn der regelmäßige Weg (> 50%) zur Praktikumsstelle auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindung für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt oder überwiegend vor sechs Uhr die Wohnung verlassen werden muss (§ 13 SchfkVO). Ein Nachweis über die täglichen Praktikumszeiten müsste in diesen Fällen durch eine Bescheinigung erbracht werden und ein Antrag unverzüglich gestellt werden.

Ich hoffe, dass ich mit diesem Informationsblatt einige Fragen beantworten konnte und wünsche Ihnen für das bevorstehende Praktikum alles Gute. Sollten noch Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an Frau Linhsen, Tel: 0 28 31 / 398-809, E-Mail: andrea.linhsen@geldern.de oder Herrn Thomas Beeker, Tel: 0 28 31 / 398-812, E-Mail.: thomas.beeker@geldern.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Helmut Holla